

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu der Mitteilung des Landesbeauftragten für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-
Württemberg vom 16. Januar 2019
– Drucksache 16/5000**

34. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden- Württemberg für das Jahr 2018

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 16. Januar 2019 – Drucksache 16/5000 – und der vom Staatsministerium hierzu mit Schreiben vom 3. Mai 2019 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (siehe Anlage 1 zum Ausschussbericht) – Kenntnis zu nehmen.

06. 06. 2019

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Ulrich Goll

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Drucksache 16/5000, sowie das Schreiben des Staatsministeriums – Stellungnahme der Landesregierung zum 34. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (*Anlage 1*) – in seiner 35. Sitzung am 6. Juni 2019.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte dar, er freue sich sehr, den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 im Ständigen Ausschuss kurz vorstellen zu können und einige Informationen zur Vorgehensweise seiner Dienststelle und den zugrunde liegenden Überlegungen zu geben. Er beschränke sich auf vier Einzelaspekte.

Im Jahr 2018 sei mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung das erste Mal eine europäische Norm zum Datenschutz wirksam geworden, die als unmittelbar geltendes Recht alle Bürgerinnen und Bürger in ihren Rechten wesentlich betreffe und auch beeinträchtige. Die Datenschutz-Grundverordnung wirke offensichtlich, und zwar im Positiven wie auch im Negativen.

Positiv sei mit Sicherheit, dass die Aufmerksamkeit für den Datenschutz im vergangenen Jahr massiv gestiegen sei. Dies sei u. a. ersichtlich aus den Zahlen der Beschwerden und Beratungsanfragen, die in seiner Dienststelle eingingen. Es stehe außer Zweifel, dass der Datenschutz stärker und energischer als früher wahrgenommen werde.

Positiv sei mit Sicherheit auch, dass die Datenschutz-Grundverordnung eine einheitliche Rechtsgrundlage für die ganze EU bilde. Dies sei ein aus seiner Sicht auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sehr positiver Wurf. Es gebe überhaupt keine Beschwerden von großen und exportorientierten Unternehmen in Bezug auf die Datenschutz-Grundverordnung. Alle seien dankbar und froh, dass sie sich nicht mehr mit 28 oder 29 unterschiedlichen Datenschutzgesetzen in Europa auseinandersetzen müssten, sondern ein einheitliches Datenschutzrecht hätten.

Die Datenschutz-Grundverordnung sei keineswegs perfekt. Sie sei vor allem unter zwei Gesichtspunkten problematisch.

Der erste Gesichtspunkt betreffe die Koordination der Aufsichtsbehörden, zu denen auch seine Dienststelle zähle. Es zeige sich, dass diese europäische Koordination nur bedingt funktioniere. Es gebe insbesondere zwei Staaten, die aus dem gemeinsamen Vollzug der Datenschutz-Grundverordnung ausscherten, und zwar Irland und Luxemburg. Dies seien ausgerechnet die Staaten, in denen die größten Datenverarbeiter säßen, und zwar Facebook und Google in Irland und Groupon und andere in Luxemburg. Dort hapere es am Vollzug.

Das zweite Problem der Datenschutz-Grundverordnung bestehe aus seiner Sicht in der relativ undifferenzierten Auferlegung von Pflichten gegenüber allen. Die Datenschutz-Grundverordnung ziele wirksam auf sehr große Datenverarbeiter; die kleineren Datenverarbeiter – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie in erster Linie die Vereine – litten erheblich unter der Datenschutz-Grundverordnung. Dies sei eine Problematik, mit der sich seine Dienststelle intensiv auseinandersetze.

Deshalb habe seine Dienststelle den Anstoß dazu gegeben, Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten, was die Datenschutz-Grundverordnung angehe. Seine Dienststelle werde am 28. Juni gemeinsam mit der IHK Region Stuttgart eine Anhörung und eine Auswertung der Verbesserungsvorschläge zur Datenschutz-Grundverordnung durchführen und bei der EU-Kommission einreichen.

Der zweite aus seiner Sicht wichtige Gesichtspunkt sei das Konzept, wie in seiner Dienststelle mit dem Datenschutz umgegangen werde. Dem Tätigkeitsbericht sei zu entnehmen, dass die Zahl der Beratungen durch seine Dienststelle einen Höchststand erreicht habe. Im Jahr 2018 habe seine Dienststelle etwa 4 500 Beratungen und mehr als 200 öffentliche Veranstaltungen durchgeführt. Insgesamt seien gut 20 000 Teilnehmer geschult worden. Der Beratungsbedarf sei nach wie vor hoch und könne in vielen Bereichen zeitnah nicht mehr erfüllt werden. Dies bedeute, dass verantwortliche Stellen wie Unternehmen relativ lange warten müssten, bis sie die gewünschten Beratungsleistungen von seiner Dienststelle erhalten könnten.

Die Entwicklung sei schwierig. Ein Großteil der Datenschutzaufsichtsbehörden in Europa berate überhaupt nicht mehr. Auch in Deutschland sei es so, dass die Mehrheit der Landesbeauftragten keine Beratungsleistungen mehr in Bezug auf verantwortliche Stellen anbiete. Es würden nur noch Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf ihre Beschwerden sowie betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte beraten. Dies halte er für eine schlechte Entwicklung. Denn nur bei einer sinnvollen Beratung von verantwortlichen Stellen könne auch tatsächlich eine Breitenwirkung erzielt werden.

Der dritte Punkt sei das Thema Sanktionen. Dieser habe für erhebliches Echo gesorgt. Die Sanktionen seien der Antreiber in der gesamten Debatte um die Datenschutz-Grundverordnung gewesen. Der Bußgeldrahmen reiche bis zu 20 Millionen € oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes von Unternehmen; insbesondere deshalb habe die Datenschutz-Grundverordnung eine massive Wirkung entfaltet und z. B. dafür gesorgt, dass inzwischen zwei von drei Unternehmen erkennbar Anstrengungen unternommen hätten, Datenschutzvorgaben einzuhalten. Früher sei dies bei dem hohen Datenschutzniveau, das es in Deutschland gegeben habe, allenfalls ein Drittel der Unternehmen gewesen, die sich erkennbar auf den Datenschutz eingestellt hätten. Es sei somit ein großer Erfolg zu konstatieren. Dieser sei jedoch mit der massiven Androhung von exorbitant hohen Bußgeldern erzielt worden.

Seine Dienststelle habe eine Bußgeldstelle eingerichtet. Seit Mitte 2018 kümmernten sich zwei Mitarbeiter um Bußgelder. Im Wesentlichen seien bisher drei Bußgelder verhängt worden.

Vom ersten Fall hätten auch die Abgeordneten bereits gehört, weil es auch einer der ersten in Deutschland gewesen sei. Es habe sich um ein Bußgeld in Höhe von 20 000 € gegenüber einer Social-Media-Plattform aus Baden-Württemberg gehandelt.

Ein Bußgeld in Höhe von 80 000 € sei in Bezug auf die illegale Veröffentlichung von Gesundheitsdaten im Internet verhängt worden. Auf Nachfrage könne er gern noch Einzelheiten mitteilen.

Ein drittes Bußgeld, ebenfalls in Höhe von 80 000 €, sei gegenüber einer Bank verhängt worden, die Bankunterlagen datenschutzwidrig vernichtet habe, nämlich in den Altpapiercontainer geworfen habe, wo sie dann gefunden worden seien. Anschließend seien sie seiner Dienststelle übergeben worden.

Es gebe die klare Maßgabe an die Bußgeldstelle, welche laute, nur dann Bußgelder zu verhängen, wenn auch diejenigen, die dem Datenschutz kritisch gegenüberstünden, Verständnis dafür aufbrächten, dass im konkreten Fall ein Bußgeld verhängt werde. Entsprechend dieser Maßgabe sei bisher auch verfahren worden.

Er schätze, dass im Laufe des Jahres 2019 erheblich mehr Bußgelder verhängt würden, die sich auf rund eine halbe Million Euro pro Jahr summierten. Dies geschehe im Übrigen ohne die geringste Anstrengung, um entsprechende Verstöße zu suchen. Es sei also nicht so, dass händeringend nach Gelegenheiten gesucht würde, ein Bußgeld zu verhängen; vielmehr seien diese Fälle jeweils in seiner Dienststelle eingegangen, und dann habe sich herausgestellt, dass es sich um Fälle handle, die mit einem Bußgeld bedacht werden müssten.

Der vierte Gesichtspunkt sei die Kontrolltätigkeit. Diese sei, wie dem Tätigkeitsbericht entnommen werden könne, im Jahr 2018 im Prinzip komplett ausgefallen. Im gesamten Jahr 2018 seien insgesamt lediglich 13 öffentliche und nicht öffentliche Stellen kontrolliert worden. Dies sei praktisch nichts gewesen. Diese Zahl sei deshalb so gering gewesen, weil seine Dienststelle im Jahr 2018 ihre gesamte Energie in die Beratung gesteckt habe, was angesichts dessen, dass ein europäisches Gesetz wirksam geworden sei, das habe erklärt werden müssen, auch notwendig gewesen sei.

Im laufenden Jahr sei die Situation aus seiner Sicht eine andere. Seine Dienststelle gehe dazu über, wieder mehr zu kontrollieren. Eine Kontrolle heiße nicht zwingend Sanktion, sondern bedeute, dass sich seine Dienststelle ein eigenes Bild davon mache, wie die Lage sei. Bisher lasse sich seine Dienststelle dies von den Unternehmen und Behörden berichten, und nun werde wieder verstärkt selbst geschaut. Es gebe etwa 250 Kontrollprojekte; bis zum Ende des Jahres 2019 werde seine Dienststelle etwa 10 000 verantwortliche Stellen in Baden-Württemberg kontrolliert haben. Dann werde er gern wieder über die gewonnenen Erkenntnisse berichten.

Derzeit laufe eine Kontrolle aller Kommunen im Land. Seine Dienststelle habe allen 1 101 Kommunen im Land einen Fragebogen mit der Bitte um Beantwortung zugesandt. Auch darüber könne er wenn gewünscht noch näher berichten.

Es zeige sich ganz offensichtlich, dass seine Dienststelle trotz der deutlich verbesserten Ausstattung, die sie in den letzten zwei Jahren habe verzeichnen können, nicht gleichzeitig beraten und kontrollieren könne. Im Jahr 2018 habe sie nur beraten, und nunmehr versuche sie, wieder ein Gleichgewicht in Bezug auf die Kontrollen herzustellen, was immer sofort bedeute, dass das Beratungsangebot reduziert werden müsse. Dies sei keine gute Situation. Deswegen werde er sich in der nächsten Woche mit einem Schreiben an die Fraktionen wenden und einen Vorschlag unterbreiten, wie die Beratung und die Kontrolle voneinander entkoppelt werden könnten. Das Ziel sei, dass unabhängig von der Beschwerdesituation gleichmäßig, sinnvoll und zeitnah beraten werden könne. Er wäre sehr dankbar, wenn die Fraktionen sich dies ansehen und überlegen würden, ob sie diesen Vorschlag unterstützen könnten.

Abschließend äußerte er, er bedanke sich beim Parlament für die Unterstützung. In Abwesenheit danke er auch der Landesregierung, konkret dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Der Stellungnahme der Landesregierung zu seinem Tätigkeitsbericht 2018 sei zu entnehmen, dass sich seine Dienststelle und die Landesregierung in der Bewertung der Fälle weitestgehend einig seien. Die wenigen Punkte, in denen es sozusagen institutionell unterschiedliche Auffassungen geben müsse, seien aus seiner Sicht nicht wesentlich. Er freue sich sehr, dass es beispielsweise in Bezug auf die Thematik Verfassungsschutz/G-20-Gipfel eine gemeinsame Auffassung gebe und auch auf dieser Ebene gut und vertrauensvoll zusammengearbeitet werde.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, er bedanke sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für seinen Bericht und auch für die Arbeit, die er und sein Team in der Umstellungsphase geleistet hätten. Es sei sinnvoll gewesen, den Beratungsleistungen in dieser Phase Vorrang zu geben, um Sicherheit im Umgang mit der neuen Rechtslage zu bekommen.

Ihm sei wichtig, dass nicht nur die großen Kommunen im Land Hilfestellung erhielten, sondern insbesondere die kleinen mit wenigen Beschäftigten.

Er bitte um eine Äußerung zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an Vereine; aus seiner Sicht sollte auch über Erleichterungen nachgedacht werden, weil viele Fragen hinsichtlich der Umsetzung durch Ehrenamtliche im Raum stünden.

Angesichts dessen, dass im Tätigkeitsbericht auch auf Sportveranstaltungen und Fotos eingegangen werde, rufe er in Erinnerung, dass der SWR vor wenigen Tagen darüber berichtet habe, dass ein Abgeordneter der AfD-Landtagsfraktion mit Kinderbildern, die beim Turnfest in Bruchsal gefertigt worden seien, eine digitale Werbeanzeige geschaltet habe, was zumindest für Irritationen gesorgt habe. Er bitte um eine Einschätzung des LfDI zu solchen Vorgängen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit antwortete, es sei offensichtlich, dass es in kleinen Kommunen nicht nur einen großen Beratungsbedarf gebe, sondern auch Unterstützungsbedarf in Bezug auf die konkrete Umsetzung. Auch aus diesem Grund erfolge die erwähnte Umfrage bei den Kommunen. Es zeichne sich zum einen ab, dass kleine Kommunen in der Tat große Probleme hätten, selbst guten Sachverstand anzuheuern. Spätestens seit Anfang 2018 sei der ernstzunehmende Sachverstand im Bereich Datenschutzberatung nicht mehr auf dem Markt und habe keine Möglichkeiten mehr, weitere Aufgaben zu übernehmen. Deswegen habe seine Dienststelle sehr begrüßt, dass sich Kommunen zusammengetan hätten und gemeinsam nach Datenschutzbeauftragten gesucht hätten. Ein wichtiger Anbieter in diesem Bereich sei ITEOS, der seine Dienstleistungen den Kommunen zur Verfügung gestellt habe. Seine Dienststelle habe ITEOS bereits frühzeitig mitgeteilt, was aus ihrer Sicht notwendig sei, um diese Beratungsleistungen gut zu erbringen. Der entscheidende Punkt bestehe darin, dass die Messzahlen stimmen müssten. Aus Sicht seiner Dienststelle bestehe bei ITEOS die Problematik, dass zu wenige Personen tatsächlich in der Lage seien, die Vielzahl von Kommunen, die unter Vertrag genommen worden seien, effektiv vor Ort zu beraten.

Seine Dienststelle habe mit ITEOS intensiv über dieses Problem gesprochen und gehe davon aus, dass es sich um ein Übergangsproblem handle und dass ITEOS,

wenn sie sich intensiv darum bemühten, das eigene Beratungsangebot auszuweiten, dies irgendwann auch gut schaffen werde. In der aktuellen Situation habe er seine Zweifel, ob dies angesichts des derzeitigen Schlüssels zwischen dem zur Verfügung stehenden Sachverstand und der Vielzahl der Kommunen, die davon profitieren sollten, im Moment eine tragfähige Lösung sei.

In Vereinen stünden in Sachen DS-GVO in der Tat viele Irritationen und Ängste im Raum. Dazu sei anzumerken, dass die Datenverarbeitung durch nicht gewerbliche Einrichtungen wie z. B. Vereine in der Regel absolut überschaubar sei. In der Regel hätten sie Mitgliederdatenbestände einschließlich Kontonummern der Mitglieder, mit denen sie sorgsam umgehen müssten, vielleicht gebe es eine Homepage, vielleicht auch Fotos, die in einer Cloud lägen. Dies könnten Vereine eigentlich in den Griff bekommen.

Aus dieser Sicht heraus werde dann gelegentlich erklärt, wegen dieser Überschaubarkeit würden keine Sonderregeln für Vereine benötigt; sie sollten die wenige Datenverarbeitung, die sie betrieben, gut organisieren. Er schließe sich dieser Auffassung ausdrücklich nicht an; er zähle zu denen, die erklärten, es müsse geprüft werden, ob differenzierter vorgegangen werden könne und gerade die Vereine, die nicht gewerblich tätig seien, etwas aus dem Fokus genommen werden könnten. Dies würde nicht bedeuten, dass es der Aufsichtsbehörde egal wäre, wie sie mit dem Datenschutz umgingen, sondern hieße, dass sie nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit stünden.

In diesem Zusammenhang weise er darauf hin, dass auf Bundesebene derzeit am Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU gearbeitet werde. Wie er gehört habe, sei auch die Koalition wohl einig darüber, dass die Messzahlen für die Bestellpflichten von Datenschutzbeauftragten hochgesetzt würden. Derzeit sei es so, dass ab dem zehnten datenverarbeitenden Mitarbeiter in einem Unternehmen eine Bestellpflicht bestehe. Dies könne recht schnell auch auf Vereine zutreffen, wenn zu den zwei, drei Personen, die regelmäßig Datenverarbeitung betrieben, beispielsweise Trainer hinzukämen, die ihre eigene WhatsApp-Gruppe oder Ähnliches hätten. Die Zehn-Personen-Grenze sei schnell überschritten, sodass sich auch ein kleiner Verein überlegen müsse, wie er einen externen Datenschutzbeauftragten überhaupt bezahlen könne.

Er sei wohl der einzige Landesdatenschutzbeauftragte, der sich bei der Frage der Positionierung zu dieser Zehn-Personen-Regelung zurückgehalten habe. Die Datenschutzkonferenz habe, wenn auch nicht einstimmig, eine gemeinsame Entscheidung gefasst, wonach dafür plädiert werde, bei den bisherigen Regelungen zu bleiben. Er habe Verständnis dafür, dass in Bezug auf nicht gewerblich tätige Vereine überlegt werde, wo entlastet werden könnte.

Die DS-GVO selbst versuche, zu entlasten, und zwar in Bezug auf die Fertigung von Verarbeitungsverzeichnissen. Dies sei jedoch leider so schlecht geregelt, dass dies keinen Anwendungsbereich habe, den Vereinen also nicht wirklich helfe.

Wenn beabsichtigt sei, den im nicht gewerblichen Bereich ehrenamtlich tätigen Vereinen zu helfen, könnte eine Möglichkeit darin bestehen, die Bestellpflicht für Datenschutzbeauftragte zu reduzieren. Andererseits sei auch das Gegenargument naheliegend, dass dann der Einzige im Verein, der sich noch halbwegs mit dem Datenschutz ausgekannt habe, nicht mehr zur Verfügung stehe, obwohl die materiellen Verpflichtungen in Sachen Datenschutz unverändert blieben.

Er persönlich könnte mit den verschiedenen Regelungen leben; wichtig sei, dass Beratung erfolge, was von seiner Dienststelle intensiv getan werde, und zwar vor Ort und auch in Zusammenarbeit mit vielen Abgeordneten, die Vertreter seiner Dienststelle in die Wahlkreise eingeladen hätten, wo Gespräche mit Vereinsvertretern geführt worden seien. Dies werde auch fortgesetzt.

Der geschilderte Fall in Sachen Fotos von einer Sportveranstaltung sei ihm nicht bekannt. Er sei ihm auch nicht vorgetragen worden. Es sei jedoch logisch, dass es in diesem Bereich Probleme gebe. Eine der häufigsten Fragen, die gerade im Vereinsumfeld gestellt würden, sei die, ob Fotos von Sportveranstaltungen gemacht werden dürften. Dazu vertrete seine Dienststelle eine eindeutige Position. Machen

dürfe solche Fotos jeder, aber sobald sie verbreitet werden sollten, sei jedenfalls dann, wenn es um Kinderaufnahmen gehe, eine Einwilligungserklärung der Eltern erforderlich.

Ein Abgeordneter der AfD äußerte, auch er bedanke sich für den Bericht und die ausführlichen Erklärungen. Ihn interessiere, ob der LfDI schon einmal mit der Frage konfrontiert gewesen sei, auf welchem Weg die Abschiebetermine von ausreisepflichtigen Personen aus den zuständigen Landesbehörden an Organisationen oder Parteien, die ein gesteigertes Interesse daran hätten, dass diese Abschiebungen verhindert würden, gelangten und ob der LfDI in Zukunft auch dies als ein Schwerpunktthema für seine Tätigkeit ansehe.

Weiter interessiere ihn, ob eine Landtagsfraktion einen Antrag an den LfDI stellen könne, solchen Vorgängen nachzugehen, und ob der LfDI die Kompetenz habe, in Behörden des Landes diese Verstöße zu ermitteln.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit antwortete, zu Informationsflüssen im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen lägen seiner Dienststelle derzeit keine Erkenntnisse vor. Dies sei jedoch ein Bereich, um den sie sich selbstverständlich kümmern könne. Denn sie übe auch im öffentlichen Bereich die Datenschutzaufsicht aus und könne dort im Prinzip alles, was an Informationsflüssen stattfinde, prüfen. Speziell im Bereich der Migration habe sich seine Dienststelle bereits verschiedenes angeschaut; dazu habe u. a. die Frage gehört, welche Informationserhebungen in diesem Bereich stattfänden. Bekanntermaßen gebe es seit zwei Jahren eine gesetzliche Grundlage dafür, bei Migranten z. B. auf mitgeführte Laptops oder Smartphones zuzugreifen und dort Informationen zu erheben und weiterzuverarbeiten. Dies habe sich seine Dienststelle tatsächlich angeschaut, soweit Länderbehörden damit befasst gewesen seien.

Die geschilderte spezielle Thematik sei noch nicht geprüft worden. Selbstverständlich sei es jedoch möglich, als Fraktion, als Abgeordneter oder als Bürger eine entsprechende Anregung, sich das anzuschauen, vorzubringen. Er sei offen für Vorschläge, in welchen Bereichen seine Dienststelle tätig werden solle.

Ein Abgeordneter der CDU erklärte, er bedanke sich auch im Namen seiner Fraktion für die Beratung durch den LfDI. Davon habe auch seine Fraktion profitiert. Insgesamt habe es dankenswerterweise zahlreiche Informationsveranstaltungen gegeben.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bedankte sich und merkt an, er gebe den geäußerten Dank gern weiter.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, aus dem Tätigkeitsbericht gehe auch hervor, wer sich an den LfDI gewandt habe. In Abschnitt 2 – Polizei und Kommunen – sei unter Ziffer 2.1 – Kontrolle der Vergabe des ermittlungsunterstützenden Hinweises „HWAO“ – die Rede davon, dass der Verdacht geäußert worden sei, dass die Polizei eine zentrale Datei führe, in der systematisch alle bekannt gewordenen Angehörigen der Volksgruppe der Sinti und Roma gespeichert und stigmatisiert würden. Darüber sei er verwundert, und zwar deshalb, weil er aus seiner Amtszeit noch der Meinung gewesen sei, dass dies mit dem Verband einmal geklärt worden sei, und dass damals auch die Bedingungen verändert worden seien, unter denen diese Datei zu führen sei, damit daraus keine Minderheitenverfolgung hergeleitet werden könne.

Ihn interessiere, ob der ermittlungsunterstützende Hinweis (EHW) „HWAO“ – „häufig wechselnder Aufenthaltsort“ – komplett gestrichen worden sei oder ob es diesen EHW noch gebe, allerdings mit schärferen Vorgaben in Bezug darauf, was dort gespeichert werden dürfe und was nicht.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit antwortete, speziell zu diesem ermittlungsunterstützenden Hinweis „HWAO“ enthalte der Tätigkeitsbericht Ausführungen. Im Ergebnis, dass dort in der Praxis Mängel bestanden hätten, gebe es inzwischen Einigkeit mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration erkläre dazu in seiner Stellungnahme Folgendes: „Das Innenministeri-

um wird gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg die Bemühungen um die Datenqualität und Sensibilisierung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter fortführen.“ Die ermittlungsunterstützenden Hinweise „HWAO“ gebe es somit noch; sie seien allerdings an klare Kriterien gebunden. Es habe 49 Prüffälle gegeben, und es seien Mängel gesehen worden. Er gehe davon aus, dass dies im gemeinsamen Interesse künftig besser gehandhabt werde als bisher.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich für den Bericht.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 16. Januar 2019, Drucksache 16/5000, und der vom Staatsministerium hierzu mit Schreiben vom 3. Mai 2019 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (*siehe Anlage 1*) Kenntnis zu nehmen.

25. 06. 2019

Dr. Goll



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM
STAATSMINISTERIN THERESA SCHOPPER

Anlage 1

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum
Name Sabine Baumgartner
Durchwahl 0711 2153-261
Telefax 0711 2153-470
Aktenzeichen I-0557.6
(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme der Landesregierung zum 34. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom 7. Dezember 1984 zu Drucksache 9/669, vom 17. September 1987 zu Drucksache 9/4667 und vom 19. April 2012 zu Drucksache 15/1500 die Stellungnahme der Landesregierung zum 34. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zur Erleichterung der Ausschussberatungen wird der Bericht wieder zusätzlich in Form einer Synopse mit Inhaltsverzeichnis in 35-facher Fertigung zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Theresa Schopper

*) Die oben genannte Synopse kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen werden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Stellungnahme der Landesregierung

zum

34. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg (LT-Drs. 16/5000)

- 2 -

Die Landesregierung nimmt im Folgenden – entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 17. September 1987 (LT-Drs. 9/4667) – zu den Beanstandungen sowie zu den sonstigen wesentlichen Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Stellung, die den Datenschutz im öffentlichen Bereich betreffen.

Da die Landesregierung keine Möglichkeit hat, auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch nicht-öffentliche Stellen hinzuwirken, äußert sie sich zu den Ausführungen des LfDI in diesem Bereich nur, soweit es um Fragen der Gesetzgebung oder das Verhalten der Landesregierung geht und eine Erwiderung erforderlich ist. Dasselbe gilt für sonstige Bereiche des Datenschutzes, soweit das Land Baden-Württemberg nicht zuständig ist.

1. Schwerpunkte

1.7 G20-Gipfel 2017

Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind angesichts der heutigen Bedrohungslage und des besonderen Gefährdungspotentials von Großveranstaltungen, zu denen unzweifelhaft auch der G20-Gipfel zählte, unerlässlich. Mit seinem Bericht hat der LfDI zwar Mängel benannt, die aus seiner Sicht bei der Praxis polizeilicher Datenspeicherungen oder der fehlenden Dokumentation der Entscheidungsgründe durch Polizei und Verfassungsschutz bestehen. Allerdings hat sich gerade nicht der Vorwurf bestätigt, dass den Journalisten zu Unrecht die Akkreditierung entzogen worden wäre.

In das Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) wurde im Dezember 2017 eine Rechtsgrundlage für die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Rahmen von Großveranstaltungen aufgenommen (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nr. 11 LVSG). Damit soll gerade in Fällen wie den hier in Rede stehenden für mehr Rechtssicherheit gesorgt werden.

Bezüglich der Speicherung bestimmter Daten der Betroffenen in den polizeilichen Dateien hat der LfDI keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken vorgebracht. Er bemängelt lediglich die unvollständige Dokumentation von Speichervoraussetzungen, etwa bei der Prognose zur Wiederholungsgefahr oder bei der für die Speicherung in der Verbunddatei des Bundes und der Länder erforderlichen länderübergreifenden Bedeutung einer Straftat.

- 3 -

Soweit an der Dokumentation Kritik geäußert wurde, wird das Innenministerium im Zuge der anstehenden Novellierung des Polizeigesetzes und der laufenden Verbesserungen der technischen Systeme die Speicherpraxis selbstkritisch überprüfen und eventuell erforderliche Anpassungen vornehmen.

1.9 Technisch-organisatorische Maßnahmen

Die aktuell in Umsetzung befindlichen, vom Innenministerium gesteuerten Projekte im Bereich der Informationssicherheit decken sich in hohem Maße mit den im Tätigkeitsbericht 2018 des LfDI benannten Anforderungen, die die Datenschutz-Grundverordnung in Form von „technisch-organisatorischen Maßnahmen“ an die Informationssicherheit stellt.

Dies betrifft beispielsweise die flächendeckende Anwendung der Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Grundschutz) in allen Ressorts der Landesverwaltung ebenso wie die durchgängige Verschlüsselung des Landesverwaltungsnetzes oder die aktuelle Konzipierung und Durchführung von zielgruppengerechten Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung.

1.12 Die telemedizinische Sprechstunde DocDirekt – Modellversuch „im Ländle“ als Vorbild fürs ganze Land?

Im Rahmen der Strategie Digitalisierung in Medizin und Pflege fördert das Ministerium für Soziales und Integration das Modellprojekt der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) „DocDirekt“ mit 100.000 Euro, nicht – wie im Tätigkeitsbericht ausgeführt – mit rund 1 Million Euro. Mit diesem telemedizinischen Pilotprojekt soll eine schnelle und unkomplizierte telemedizinische Fernberatung und Fernbehandlung ähnlich dem Schweizer Modell „Medgate“ erprobt werden. DocDirekt ging im April 2018 an den Start und stand zunächst den gesetzlich Versicherten in der Landeshauptstadt Stuttgart und im Landkreis Tuttlingen zur Verfügung. Seit dem 1. Oktober 2018 ist das Projekt landesweit verfügbar.

Im 34. Tätigkeitsbericht werden verschiedene Aspekte des Projekts kritisch gesehen. Zum einen habe das Projekt „DocDirekt“ zwei Datenschutzerklärungen. Die erste Datenschutzerklärung gelte nur für die Website www.docdirekt.de. Eine weitere Website, die eine abweichende IP-Adresse verwendet und zum Adressbereich der Fa. Cloudflare, Inc.

- 4 -

mit Hauptsitz in San Francisco gehört, verfüge über eine weitere Datenschutzerklärung. Hierüber werde die Nutzerin bzw. der Nutzer nicht direkt aufgeklärt. Darüber hinaus sei auch bei der Nutzung der Smartphone-App die Verwendung von Tracking- und Analysemodulen festzustellen. Der LfDI verweist daher auf den Nachbesserungsbedarf des Modellvorhabens.

Im Rahmen der Projektförderung durch das Ministerium für Soziales und Integration sind sämtliche Projektverantwortliche – ebenso die KVBW – auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hingewiesen worden. Die Einhaltung dieser Vorgaben obliegt dem jeweiligen Projektträger. Die KVBW steht nach Kenntnis des Ministeriums für Soziales und Integration bereits seit Projektbeginn in engem Austausch mit dem LfDI.

Des Weiteren fehlt es nach Ansicht des LfDI an einer Rechtsgrundlage für die Datenerhebung. Gegenwärtig gebe es keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage aus dem Aufgabenkatalog des § 285 SGB V. Auf eine Einwilligung könne sich die KVBW als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht stützen.

Im Rahmen des von der KVBW angebotenen Services nimmt eine bei der KVBW angestellte Medizinisch-technische Assistentin (MTA) bzw. ein Medizinisch-technischer Assistent den Telefon-, Chat- oder Video-Anruf der bzw. des Versicherten entgegen und fragt zunächst das Beschwerdebild ab. Die KVBW selbst verarbeitet in dem Moment, in dem die KVBW-zugehörigen MTA das Beschwerdebild des Versicherten am Telefon aufnehmen und schriftlich erfassen, Sozialdaten der bzw. des Versicherten, die oftmals auch gleichzeitig Gesundheitsdaten sind. Bei diesen Kategorien handelt es sich jeweils um besonders sensible Daten, denen der deutsche sowie der europäische Gesetzgeber jeweils ein besonders hohes Schutzniveau zugeordnet hat. An die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und deren Schutz werden dementsprechend hohe Ansprüche gestellt. Die Versicherten stimmen im Vorhinein einer Verarbeitung der Daten zu.

Um der geschilderten Rechtsunsicherheit abzuwehren und die Zweifel des LfDI zu beseitigen, hatte das Ministerium für Soziales und Integration im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Terminservice- und Versorgungsgesetz einen mit dem LfDI abgestimmten Antrag eingebracht, der im Bundesrat im November 2018 auch eine Mehrheit fand.

Die Bundesregierung lehnte die Schaffung einer gesetzlichen Regelung jedoch ab. Nach Ansicht des Bundes bedürfe es keiner Gesetzesänderung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der unmittelbaren medizinischen Versorgung der Versicherten

- 5 -

im Rahmen des Behandlungsvertrages durch Ärztinnen und Ärzte – auch für mobile und telemedizinische Versorgungsangebote – sei auf der Grundlage der bestehenden Regelungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des SGB V bereits zulässig, weshalb es keiner gesonderten Einwilligung hierfür bedürfe.

Bei einem persönlichen Gespräch mit Herrn Bundesminister Spahn hat Herr Minister Lucha diese Problematik nochmals thematisiert. Ziel war es, die Bundesebene zu sensibilisieren und das Anliegen erneut zu prüfen. Da Herr Bundesminister Spahn eine Gesetzesänderung abgelehnt hat, hat das Ministerium für Soziales und Integration von der Stellung eines identischen Antrags im Rahmen des Bundesratsverfahrens zum Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung wegen fehlender Erfolgsaussichten abgesehen.

2. Polizei und Kommunen

2.1 Kontrolle der Vergabe des ermittlungsunterstützenden Hinweises „HWAO“

Aus der Überprüfung zur Vergabepraxis des ermittlungsunterstützenden Hinweises „wechselt häufig Aufenthaltsort (HWAO)“ haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass eine zielgerichtete Speicherung bestimmter Volksgruppen durch die Polizei Baden-Württemberg vorgenommen wird. Der LfDI weist in seinem Tätigkeitsbericht ausdrücklich auf diese Tatsache hin.

Allerdings wird die Speicherpraxis innerhalb des polizeilichen Auskunftssystems POLAS in anderen Punkten kritisiert. Hierzu ist vorzuschicken: Aufgrund enger Auswahlkriterien wurden bei der Prüfung durch den LfDI viele atypische Fälle erfasst. So bezog sich der Adressatenkreis ausschließlich auf Personen, die als Ersttäter mit dem Hinweis HWAO gespeichert waren. Weiteres Kriterium war eine Speicherung von mindestens fünf Jahren in POLAS BW. Die 49 Überprüfungsfälle spiegeln daher keinesfalls die tatsächliche Datenqualität innerhalb POLAS BW wider.

Das Innenministerium erkennt die aufgezeigten Mängel jedoch grundsätzlich an. Die Bereinigung bzw. Löschung der gerügten Datensätze innerhalb POLAS BW war demnach zu veranlassen. Die Prognose „Wiederholungsfahr“ bedarf einer Einzelfallentscheidung, die mit nachvollziehbar begründeten Tatsachen zu belegen ist. Innerhalb der Einzelfallbegründung sollten Katalogbegriffe nur dann verwendet werden, wenn sich Erkenntnisse aus der Akte belegen lassen und entsprechend dokumentiert werden. Das Innenministerium

- 6 -

wird gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg die Bemühungen um die Datenqualität und Sensibilisierung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter fortführen.

Des Weiteren trägt der LfDI vor, dass bei einer Vielzahl an Vorgängen die POLAS-Speicherfristen bereits abgelaufen waren. Dies wird mit der Vergabe von zu langen Speicherfristen begründet. Teilweise wurde bei der Kontrolle des LfDI festgestellt, dass festgesetzte Speicherfristen nicht beachtet wurden. Diese Thematik wurde bereits aufgegriffen. Die überarbeitete Fassung des Handbuchs Bereinigung INPOL-Version 8.0 vom 6. November 2018 enthält Neuregelungen, die sich unmittelbar auf das praktizierte Lösungsverfahren innerhalb POLAS BW auswirken und an einigen Stellen bereits eine unmittelbare Veränderung des Speicherbestandes bewirkt haben. Gleiches gilt für zukünftige Speicherungen. Die neu eingeführte Version unterstützt nunmehr die automatische Überwachung und Bearbeitung fristgebundener Abläufe im Änderungsdienst. Dadurch konnte eine erhebliche Qualitätsverbesserung erzielt werden.

Kritisch betrachtet wird von Seiten des LfDI ferner die praktizierte Verfahrensweise zur Erfassung von Vorgängen in der Verbunddatei „Kriminalaktennachweis“ (KAN). In den beiden von Seiten des LfDI aufgeführten Fällen ist festzustellen, dass es sich bei den Grunddelikten (Hausfriedensbruch sowie Diebstahl) um Delikte handelt, die gemäß § 38 PolG in Verbindung mit § 5 Absatz 3 DVO PolG als „Fälle von geringer Bedeutung“ grundsätzlich auch eine Überprüfungsfrist von drei Jahren haben könnten. Im ersten Fall bejahte der Sachbearbeiter aber Bezüge in ein anderes Land und im zweiten Fall die gewerbsmäßige Begehung. Die Einstufung, ob eine Straftat unter Berücksichtigung der „Rahmenrichtlinien für den Kriminalaktennachweis“ (RL-KAN) überregional bedeutsam ist, nimmt der Sachbearbeiter beim Erfassen einer Straftat vor. Bejaht der Sachbearbeiter ein KAN-Kriterium, richtet sich die Überprüfungsfrist auch landesrechtlich nicht mehr nach § 38 PolG in Verbindung mit § 5 Absatz 3 DVO PolG, sondern nach § 38 PolG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 3 DVO PolG (überregional bedeutsame Straftat, insbesondere gewerbsmäßige Begehung) und beträgt folglich bei Erwachsenen 10 Jahre.

2.2. Gebrochene Zusage

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Auskunfts- und Lösungsantrag einer sog. „Umweltaktivistin“ beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) vom 20. Januar 2015, die sich auch an den LfDI gewandt hat. Wie vom LfDI vorgetragen, wird die Petentin seit fast 20 Jahren in regelmäßigen Abständen wiederkehrend in den polizeilichen Dateien

- 7 -

mit szenetypischen Straftaten gespeichert. Bei diesen handelt es sich zwar überwiegend um Fälle mit geringer Bedeutung im Sinne von § 38 Absatz 2 PolG in Verbindung mit § 5 Absatz 3 DVO PolG, für die in einer Einzelbetrachtung eine verkürzte Überprüfungsfrist gelten würde. Die Straftaten wurden jedoch gewohnheitsmäßig und überregional begangen, weshalb sie vorliegend nicht als Fälle von geringer Bedeutung einzustufen sind (vgl. § 5 Absatz 4 DVO PolG).

Konkret hat das LKA dem LfDI mit Schreiben vom 23. Januar 2017 mitgeteilt, dass die Überprüfung der Löschung der zur Petentin in POLAS BW gespeicherten Daten und die Vernichtung der Unterlagen – soweit keine neuen Erkenntnisse gespeichert werden müssen – zum 31. Juli 2017 vorgesehen ist. Bei dieser Formulierung handelte es sich um die Mitteilung des Aussonderungsprüfdatums im Bestand von POLAS BW und um keine verbindliche Aussage zur tatsächlichen Löschung. Jeweils vier Monate vor Erreichen des maßgeblichen Aussonderungsprüfdatums werden Datensätze auf einer Prüfliste an die datenbesitzende Dienststelle ausgegeben, damit diese prüfen kann, ob eine Verlängerung der Speicherdauer in Betracht kommt. Neue Straftaten sowie eine Speicherung im Bundesbestand können sich gemäß § 38 Absatz 5 Satz 2 PolG auf die Speicherdauer im Landesbestand POLAS BW auswirken. Die Aussage, dass die Daten zur Löschung anstehen, war daher ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, dass keine weiteren Erkenntnisse hinzukommen, also weder eine Neuspeicherung in POLAS BW noch eine relevante Speicherung in den Verbunddateien – wie vorliegend.

Bei einem erneuten Auskunftsantrag der Petentin gegenüber dem LKA wurde mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 mitgeteilt, dass „auf Grund des Bundesbestandes die Daten voraussichtlich am 12.03.2023 gelöscht werden“. Ausschlaggebend für die Verlängerung der ursprünglichen Speicherfrist war ein Ermittlungsverfahren gegen die Petentin in Bayern, welches in INPOL gespeichert war.

Nach erneuter Kontaktaufnahme des LfDI mit dem LKA unter Verweis auf das ursprünglich übermittelte Datum (31. Juli 2017) erfolgte wiederum eine intensive Prüfung der Rechtslage im Hinblick auf den ausgelösten „Mitzieheffekt“ des Ermittlungsverfahrens in Bayern. Gleichfalls wurde unmittelbar nach Bekanntwerden der Fristenübernahme Kontakt zu den zuständigen Polizeipräsidien als Datenbesitzer aufgenommen, verbunden mit dem Prüfungsauftrag einer etwaigen Löschung der gespeicherten Datenbestände der Petentin in POLAS BW. Der LfDI wurde darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Lediglich aufgrund des entstandenen Missverständnisses bezüglich der Löschung wurden die Daten im vorliegenden Fall ausnahmsweise ohne rechtliche Notwendigkeit gelöscht.

- 8 -

Der „Mitzieheffekt“ ist seit dem Jahr 2012 gesetzlich in § 38 Absatz 5 Satz 2 PolG geregelt. Die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung dieser Regelung war, die kriminelle Karriere eines Straftäters innerhalb der polizeilichen Informationssysteme abzubilden (vgl. LT-Drucks. 15/2434, Seite 35). Davon ausgenommen werden sollte auch nicht die sog. „Kleinstkriminalität“, insbesondere wenn diese gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen wird.

Für die Polizei Baden-Württemberg ist es von besonderem Interesse, dass die kriminelle Karriere einer Person innerhalb der polizeilichen Auskunftssysteme umfassend abgebildet wird. Eine historische Betrachtung, die Rückschlüsse auf das zukünftige Folgeverhalten zulässt, ist bedeutsam, insbesondere wenn die Person aufgrund ihres Wohnsitzes oder ihres privaten und beruflichen Umfeldes einen festen Bezug zu Baden-Württemberg hat.

Das Innenministerium ist der Auffassung, dass der Mitzieheffekt des § 38 Absatz 5 Satz 2 PolG grundsätzlich auch bei Daten, die aus anderen Bundesländern in INPOL gespeichert wurden, Anwendung finden kann. Der Vorwurf einer „gebrochenen“ Zusage entbehrt vor diesem Hintergrund jeder Grundlage: Weder gab es eine (Lösch-)Zusage, noch hat sich die Polizei bei der Anwendung des Mitzieheffekts in irgendeiner Hinsicht kritikwürdig verhalten.

2.3 Datenschutz bei der Waffenbehörde

Antragsteller war ein Bewachungsunternehmen, das bei der Waffenbehörde einen Antrag nach § 28 Absatz 3 WaffG auf Erteilung einer Waffentrageberechtigung für den Betroffenen gestellt hat. Im Rahmen der Antragstellung hatte das Unternehmen darauf hingewiesen, dass es sich mit dem Betroffenen in einem Arbeitsrechtsstreit befindet, in dem dieser erreichen möchte, wieder im Bereich des bewaffneten Geld- und Werttransports beschäftigt zu werden. Aufgrund einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit ging das Bewachungsunternehmen aber von einer psychischen Erkrankung bei dem Betroffenen aus und äußerte Zweifel an seiner waffenrechtlichen Eignung. Bewachungsunternehmer dürfen im Rahmen einer solchen Antragstellung mögliche Zweifel an der persönlichen Eignung des Wachpersonals nicht verschweigen. Die Bitte der Waffenbehörde, die im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben durch das Bewachungsunternehmen zu belegen, um dessen Einschätzung verifizieren und auf ihre waffenrechtliche Relevanz hin überprüfen zu können, geschah grundsätzlich auch im Interesse des Betroffenen. Die Einholung der Daten beim Antragsteller anstelle des Betroffenen stellt in der Tat einen Verstoß gegen

- 9 -

den Grundsatz der Direkterhebung nach § 13 Absatz 2 LDSG in der damals geltenden Fassung dar.

Der Landrat hat das Fehlverhalten eingeräumt und die betroffenen Mitarbeiter zur zukünftigen Beachtung des Datenschutzes angewiesen. Zudem sollen die Schulungsaktivitäten in der betreffenden Behörde verstärkt werden. Darüber hinaus sind keinerlei ähnliche oder andere datenschutzrechtlich relevante Fälle bekannt geworden, auch der vorliegende Fall ist dem Innenministerium erst im Rahmen des Datenschutzberichts bekannt geworden. Es handelt sich um einen abgeschlossenen Einzelfall. Weitere Maßnahmen, wie eine generelle Sensibilisierung der Waffenbehörden im Land, erscheinen daher nicht erforderlich.

2.4 Datenschutz und Bauleitplanung

Die Ausführungen sind aus Sicht des Wirtschaftsministeriums zutreffend und entsprechen der Abstimmung.

2.5 Online-Prüfung von baden-württembergischen Behörden-Websites

Seitens des LfDI wird festgestellt, dass die Zahl der verschlüsselt betriebenen Behörden-Websites in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Der ermittelte Anteil von verschlüsselt betriebenen Behörden-Websites mit 19 vom Hundert wird jedoch als zu gering erachtet.

Bei der Erhebung dieser Daten durch den LfDI wurden Webauftritte aller Verwaltungsebenen untersucht, in hohem Maße auch aus dem kommunalen Umfeld. Durch aktuell in der Umsetzung befindliche Projekte ist der Anteil der verschlüsselt betriebenen Websites in der Landesverwaltung bereits angestiegen und übersteigt die vom LfDI für alle Behörden ermittelte Quote erheblich. Ein weiterer Ausbau der IT-Sicherheitsmaßnahmen für Websites und Webportale und damit der verschlüsselt betriebenen Internetauftritte erfolgt 2019.

5. Justiz und Recht

5.1 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Justizbereich

5.1.1...durch Schaffung eines Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden

- 10 -

Das federführende Justizministerium hatte dem LfDI bereits vor Durchführung einer förmlichen Anhörung Gelegenheit gegeben, sich zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Geschäftsbereich des Justizministeriums zu äußern. In dieser frühen Arbeitsphase, in der Regelungsentwürfe naturgemäß noch umfangreich inhaltlich überarbeitet werden, hatte sich der LfDI kritisch zu der Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung von Vorführbereichen in Gerichtsgebäuden geäußert. Obwohl die vom LfDI geforderte Güterabwägung zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Ausgestaltung der Vorschrift als gebotene Ermessensausübung im ersten Referentenentwurf enthalten war, erfuhr sie anschließend zudem eine ausdrückliche Normierung im Gesetzentwurf.

Seine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des öffentlichen Vorführbereichs in Gerichtsgebäuden, in dem die Möglichkeit zur Videoüberwachung bestehen sollte, sind in der Folge ebenfalls schon bei der Erarbeitung des später veröffentlichten Anhörungsentwurfs aufgegriffen worden. Dementsprechend ist auch in dem Bericht selbst bereits ausgeführt, dass den ursprünglichen Bedenken insofern Rechnung getragen worden ist.

Die Kritik des LfDI an der Rechtsgrundlage für ein mobiles Alarmgerät mit Mithörfunktion zum Schutz der Justizbediensteten im Außendienst wurde – nach Redaktionsschluss des Tätigkeitsberichts – bei der Erarbeitung des Regierungsentwurfs teilweise berücksichtigt.

Die Kritik des LfDI wird jedoch nicht geteilt, soweit er dem mobilen Alarmgerät mit Mithörfunktion pauschal Eignung und Erforderlichkeit zum Schutz von Justizbediensteten im Außendienst abspricht und insbesondere auch eine „Heimlichkeit“ kritisiert. Die Rechtsgrundlage soll nur dem unmittelbaren Schutz von Justizbediensteten dienen, solange deren Leben, Gesundheit oder Freiheit in dringender Gefahr ist. Das in solchen Fällen zwingende Eingreifen der Polizei wird von dem Alarmgerät bereits durch das Absetzen eines Notsignals bewirkt, das aber außer dem Standort und dem Umstand, dass ein Notfall vorliegt, keine weiteren Lageinformationen übermittelt; das über eine Leitstelle sehr schnell vermittelbare Mithören des Geschehens soll es der Polizei ermöglichen, sich bis zum Eintreffen am Ort des Geschehens in Echtzeit ein besseres Lagebild von der für Justizbedienstete wie Polizistinnen und Polizisten gleichermaßen bedrohlichen Situation zu verschaffen. Die Möglichkeit, das Gerät im Einzelfall zur Vermeidung einer möglichen dringenden Gefährdung bei einem offenen Einsatz auch verdeckt einzusetzen, ist dabei unverzichtbar, gleichwohl von vornherein an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dessen Anwendung Bestandteil jeder pflichtgemäßen Ermessensausübung ist, gebunden. Der Vermutung des LfDI, der offene Einsatz sei geeigneter, weil er stets zur Deeskalation beitrage, kann nicht

- 11 -

gefolgt werden: Justizbedienstete wie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter treffen leider immer wieder auf Menschen, die ihnen gegenüber in der belastenden Situation einer Zwangsvollstreckung oder einer Beurteilung ihrer seelischen Gesundheit enthemmt und aggressiv auftreten. Gewalttätige Übergriffe in der Vergangenheit belegen dies. Justizbedienstete werden bei ihren Amtshandlungen in aller Regel allein tätig und sind unbewaffnet; sie sind dann auf schnelle und wirksame Hilfe der Polizei angewiesen. Dass Menschen, die nicht selten psychisch krank sind und die sich in einer erheblichen Erregungssituation befinden, sich bei einem offenen Einsatz des Alarmgeräts mit Mithörfunktion beruhigen und von einer Bedrohung oder einem Angriff auf das Leben oder die Gesundheit von Justizbediensteten ablassen werden, kann nach Auffassung der Landesregierung nicht pauschal unterstellt werden – mindestens genauso wahrscheinlich ist eine weitere Eskalation der Lage. Aus diesem Grund sieht der Regierungsentwurf die Möglichkeit eines auch verdeckten Einsatzes des Alarmgeräts trotz der Einwände des LfDI im Anhörungsverfahren weiterhin vor. Um seine Bedenken dennoch so weit wie möglich aufzugreifen, wurden die Anforderungen an den Einsatz aber generell und mit Blick auf den verdeckten Einsatz besonders verschärft.

5.1.2 ...durch Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs

Die Aufgaben der Justizvollzugsbehörden des Landes umfassen die gesamte Bandbreite von Lebenssituationen, in denen sich die ihnen anvertrauten Gefangenen befinden. Diese können nur sehr eingeschränkt mit Stellen außerhalb der Justizvollzugsanstalt in Kontakt treten und sind deshalb bei ihren Anliegen in vielen Lebenslagen auf die Vermittlung durch die sie betreuenden Justizvollzugsbediensteten angewiesen. Soweit es sich um Fallkonstellationen der Eingriffsverwaltung handelt oder eine Justizvollzugsanstalt zur Wahrnehmung eigener Aufgaben oder im Interesse anderer Stellen tätig wird, soll das Erste Buch des Justizvollzugsgesetzbuchs mit detaillierten datenschutzrechtlichen Regelungen teilweise neu gefasst werden. Es ist dem Gesetzgeber aber schlechterdings nicht möglich, die Vielzahl von mit dem Leben in einer Justizvollzugsanstalt verbundenen Verarbeitungssituationen vorherzusehen und gesetzlich zu regeln.

In Fällen, bei denen es sich regelmäßig um ein Tätigwerden im Interesse der oder des Gefangenen handeln wird, kann die Justizvollzugsanstalt nur auf der Grundlage einer freiwillig erteilten Einwilligung tätig werden. Die Landesregierung teilt die Auffassung des LfDI, dass die besondere Situation von Gefangenen im Justizvollzug gravierenden Einfluss auf die Freiwilligkeit ihrer Erteilung haben kann. Auch wenn die Einwilligung als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung deshalb zu Recht kritisch gesehen wird, schließt die Richtli-

- 12 -

nie (EU) 2016/680 sie für den Strafvollzug nach Auffassung der Landesregierung generell nicht aus. Die besondere Situation der Gefangenen im Justizvollzug hat gleichwohl in Überarbeitungen des Entwurfs Berücksichtigung gefunden, nach dem die Nutzung der Einwilligung als datenschutzrechtliche Gestattung unter sehr strenge Voraussetzungen gestellt worden ist und mit ihr keinesfalls andernorts normierte hohe gesetzliche Anforderungen umgangen werden dürfen.

5.2 Datenschutz bei Rechtsanwälten

Die Landesregierung teilt die Auffassung des LfDI, dass Datenschutz und Datensicherheit bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein hoher Stellenwert gebührt. Der staatliche Zugriff auf dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegende Mandantenakten sollte nur in äußersten Ausnahmefällen gesetzlich zugelassen werden. Das qualifizierte Geheimhaltungsinteresse der Anwaltschaft erkennt auch die Datenschutz-Grundverordnung an, auf deren Artikel 90 die vom LfDI kritisierten Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beruhen, mit denen die – im Übrigen weitreichenden – Untersuchungsbefugnisse der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden in dem sehr eng begrenzten Bereich des Zugangs zu Verfahrensakten in unionsrechtlich zulässiger Weise eingeschränkt werden.

7. Gesundheit und Soziales

7.3 Vorlage des Personalausweises und Anforderung von Kontoauszügen beim Sozialamt

Mit Schreiben vom 6. November 2018 wurde das Ministerium für Soziales und Integration durch den LfDI über die beschriebenen datenschutzrechtlichen Verstöße bei einem örtlichen Träger der Sozialhilfe in Kenntnis gesetzt.

Auf Basis der Monierungen des LfDI hat das Ministerium für Soziales und Integration mit Schreiben vom 30. November 2018 die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe auf die geltende Rechtslage hingewiesen sowie um Beachtung der datenschutzrechtlichen Maßgaben des LfDI gebeten.

8. Schule und Hochschulen

8.1 Datenschutzbeauftragte an öffentlichen Schulen in BW – wie „gemeinsam“ darf es denn sein?

- 13 -

Bereits vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung standen in jeder Schulaufsichtsbehörde fachkundige und fortgebildete Personen für datenschutzrechtliche Fragestellungen zur Verfügung, um bei der Beratung eine räumliche Nähe zu den Schulen zu gewährleisten. Dieser Service wird fortgeführt. Das bedeutet, dass sich Schulen auch zukünftig mit der Bitte um Beratung jeweils direkt an ihre Schulaufsichtsbehörde wenden können. Das Kultusministerium unterstützt diese Fachleute der Schulaufsicht wiederum fallbezogen oder bei Grundsatzfragen.

Um die Schulen von der durch die Datenschutz-Grundverordnung verbindlich vorgegebenen Aufgabe, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, zu entlasten, stellt das Kultusministerium den Schulen Personen aus der Schulaufsicht (Staatliche Schulämter und Regierungspräsidien) zur Verfügung, die von den Schulen als behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt werden können. Auf diese Weise ist es zudem bei den durch die Datenschutz-Grundverordnung nun auch komplexeren und umfangreicheren Aufgaben des Datenschutzbeauftragten möglich, Ressourcen und Fachwissen zu bündeln. Es steht den Schulen hierbei frei, auf diese in der Schulaufsicht verorteten Personen zurückzugreifen, den behördlichen Datenschutzbeauftragten aus ihren Reihen zu benennen oder, wenn bereits ein behördlicher Datenschutzbeauftragter vorhanden ist, diesen erneut zu benennen.

Im Tätigkeitsbericht des LfDI wurde nicht erwähnt, dass es dem Kultusministerium gelungen ist, ab 2019 insgesamt 26 neue Stellen zu erhalten, 25 Stellen davon für die Schulaufsichtsbehörden, die alleine der Aufgabe Datenschutz für die Schulen gewidmet sind, und diese Personen sich gemäß der Zuständigkeit der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde ausschließlich als Datenschutzbeauftragte für die Schulen kümmern werden. Diese Stellen werden so verteilt, dass in jeder Schulaufsichtsbehörde, also in jedem Staatlichen Schulamt und in jedem Regierungspräsidium, jeweils eine Person vor Ort ist. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt schnellstmöglich.

Daneben hat das Kultusministerium insbesondere Schulleitungen auf vielfältige Weise unterstützt: Auf www.it.kultus-bw.de und im Intranet der Kultusverwaltung stehen umfangreiche zielgruppenorientierte Handlungsanleitungen, Informationen, Hinweise, FAQs, Vorlagen, Formulare und Erläuterungen zur Verfügung. Eine web-basierte Plattform mit vielen detaillierten und konkreten Hilfestellungen, Leitfragen und Vorlagen bzw. Mustern erleichtert den Schulen das Führen des „Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten“. Die amtliche Lehrkräftefortbildung bietet durch Juristen der Regierungspräsidien und durch technisch versierte Pädagogen Fortbildungen zum Thema Datenschutz an für Schulleiter, Da-

- 14 -

tenschutzbeauftragte, Moodle-Administratoren, Multimediaberater, Fachberater und Lehrkräfte, die „Datenschutz“ im Unterricht behandeln.

Nach Ansicht des Kultusministeriums liegt kein Interessenkonflikt vor, welcher die Bestellung von Personen aus der Schulaufsicht als Datenschutzbeauftragte für Schulen ausschließen würde. Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass ein Mitarbeiter einer Ober- oder Mittelbehörde die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten für die nachgeordneten Behörden wahrnimmt. Ein Interessenkonflikt läge dann vor, wenn derjenige, der in großem Umfang personenbezogene Daten verarbeitet oder für die Verarbeitung verantwortlich ist, diese Datenverarbeitung selbst überwachen und damit sich selbst kontrollieren würde, dies ist hier aber nicht der Fall. Auch schließt die Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtsaufsicht nicht von vornherein die Benennung als Datenschutzbeauftragte aus. Diese Auffassung vertritt auch das Innenministerium in Bezug auf Beamte der Regierungspräsidien, die die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten von Schulen übernehmen sollen. Beide Aufgaben haben zum Gegenstand, die Vereinbarkeit der behördlichen Datenverarbeitung mit dem Datenschutzrecht zu gewährleisten und auf dessen Einhaltung hinzuwirken.

9. Privater Datenschutz

9.2 Der Adresshandel

Die vom LfDI vertretene Auffassung zum Adresshandel erscheint aus Sicht des Wirtschaftsministeriums im Licht der neuen Datenschutz-Grundverordnung angemessen. Gegebenenfalls bei Adresshändlern eintretende wirtschaftliche Schäden können im Zuge des Evaluationsprozesses der Datenschutz-Grundverordnung im Herbst 2020 erörtert werden.